Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

19.2.10 Auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragbare Kosten (ab Steuerperiode 2020) 3

19.2.10 Auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragbare Kosten (ab Steuerperiode 2020)

Investitionskosten nach Art. 32 Abs. 2 DBG zweiter Satz und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können (vgl. Art. 32 Abs. 2bis DBG, § 29 Abs. 2a StG, Art. 4 Liegenschaftskostenverordnung).

Der Übertrag auf die folgende Steuerperiode erfolgt, sofern das Reineinkommen negativ ist.

Werden Kosten auf eine folgende Steuerperiode übertragen, so kann auch in dieser Steuerperiode kein Pauschalabzug geltend gemacht werden.

Erfolgt nach Vornahme des Ersatzneubaus ein Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder eine Eigentumsübertragung der Liegenschaft, so behält die steuerpflichtige Person das Recht, die verbleibenden übertragbaren Kosten abzuziehen. Dies gilt auch bei Wegzug ins Ausland, wenn die Liegenschaft im Eigentum der steuerpflichtigen Person verbleibt.

Beispiel: Berechnung der auf zwei Folgeperioden übertragbaren Kosten aus Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau (Steuerperiode 2020):

	Kanton Zug	**Bund**
Energiesparmassnahmen (2020)	30’000.–	30’000.–
Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzneubau (2020)	50’000.–	50’000.–
Total der abziehbaren Investitionen/Rückbaukosten	80’000.–	80’000.–
Reineinkommen (Steuerperiode 2020)	– 50’000.–	– 49’000.–
Ermittlung der übertragbaren Kosten:		
Einkünfte (exkl. Liegenschaften)	100’000.–	100’000.–
Liegenschaftsertrag	30’000.–	30’000.–
Liegenschaftsunterhalt nicht übertragbar	90’000.–	90’000.–
Total der weiteren Abzüge exkl. übertragbare Kosten	10’000.–	10’000.–
Reineinkommen exkl. übertragbare Kosten	30’000.–	31’000.–
Verrechnung abziehbare Investitionen/Rückbaukosten	– 30’000.–	– 31’000.–
Total der auf 2021/2022 übertragbaren Kosten	– 50’000.–	– 49’000.–

Gemäss Beispiel resultiert in der Steuerperiode 2020 ein negatives Reineinkommen im Betrag von Fr. – 50’000.– (Kanton Zug) bzw. Fr. – 49’000.– (Bund). Das Reineinkommen exkl. den übertragbaren Kosten beträgt Fr. 30’000.– (Kanton Zug) bzw. Fr. 31’000.– (Bund). Von den 2020 getätigten abziehbaren Investitionen bzw. Rückbaukosten können in 2020 somit Fr. 30’000.– (Kanton Zug) bzw. Fr. 31’000.–

(Bund) in 2020 mit dem Reineinkommen verrechnet werden; die verbleibenden übertragbaren Kosten im Betrag von Fr. 50’000.– (Kanton Zug) bzw. Fr. 49’000.– (Bund) werden auf die nächstfolgende Steuerperiode 2021 übertragen (Ende Ablauf Übertragbarkeit 2022).